

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

42/2008, 1. August 2008

INHALTSÜBERSICHT

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Kunstgeschichte im globalen Kontext mit den Schwerpunkten Europa und Amerika, Ostasien und Südasien	1110
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Nordamerikastudien	1114

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Kunstgeschichte im globalen Kontext mit den Schwerpunkten Europa und Amerika, Ostasien und Südasi

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998, (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 16. Juli 2008 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 BerlHZG für den konsekutiven Masterstudiengang Kunstgeschichte im globalen Kontext mit den Schwerpunkten Europa und Amerika, Ostasien und Südasi des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin.

§ 2 Studienplätze und Bewerbung

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang Kunstgeschichte im globalen Kontext mit den Schwerpunkten Europa und Amerika, Ostasien und Südasi zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 15. August eines jeden Jahres.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 24. Juli 2008 bestätigt worden.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

(5) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses das Zeugnis über den in § 3 Abs. 1 genannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss noch nicht vorgelegt werden kann, kann ersatzweise ein aktueller Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) vorgelegt werden. Voraussetzung ist, dass mindestens $\frac{2}{3}$ der im Kernfach sowie mindestens insgesamt $\frac{2}{3}$ der in den das Kernfach ergänzenden Studienbestandteilen zu erzielenden Leistungspunkte nachgewiesen werden und das Thema der Abschlussarbeit ausgegeben worden ist. Die Bewerbung geht dann mit dem aktuellen Leistungsstand in das Auswahlverfahren ein.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Kunstgeschichte im globalen Kontext

1. mit dem Schwerpunkt Europa und Amerika ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Kunstgeschichte oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums mit einem Anteil an Kunstgeschichte der dem des Bachelorstudiengangs Kunstgeschichte im Umfang von mindestens 60 LP entspricht.
2. mit dem Schwerpunkt Ostasien ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums in einem kunsthistorischen, kulturwissenschaftlichen oder ostasienwissenschaftlichen Fach (China-, Japan-, Koreastudien) mit einem Anteil an Ostasiatischen Kunstgeschichte im Umfang von mindestens 30 LP.
3. mit dem Schwerpunkt Südasi ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums in einem kunsthistorischen, kulturwissenschaftlichen oder südasienswissenschaftlichen Fach mit einem Anteil von Kunstgeschichte Südasiens oder Südasienkunde im Umfang von mindestens 30 LP.

(2) Darüber hinaus sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

1. schriftliche und mündliche Kenntnisse (aktive und passive Sprachbeherrschung) in Englisch entsprechend der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER);
2. für den Schwerpunkt Europa und Amerika: Nachweis von Kenntnissen in Latein und einer weiteren Fremdsprache im Umfang von drei Jahren Schulunterricht oder Niveaustufe B1 GER;

3. für den Schwerpunkt Ostasien: Grundkenntnisse einer ostasiatischen Fremdsprache (Chinesisch, Japanisch, Koreanisch) auf der Niveaustufe A2 GER.

4. für den Schwerpunkt Südasien: Grundkenntnisse einer südasiatischen Fremdsprache (Bengali, Hindi, Newari, Nepali, Pali, Persisch, Sanskrit, Tamil, Tibetisch, Urdu) auf der Niveaustufe A2 GER.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin erfolgen.

(3) Über die Gleichwertigkeit vorgelegter Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft.

§ 4

Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Ab dem Wintersemester 2008/09 werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 10 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG),
2. dem Ergebnis eines mit den Bewerberinnen oder Bewerbern durchzuführenden Gesprächs gemäß § 5, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung für den Masterstudiengang Kunstgeschichte im globalen Kontext mit den Schwerpunkten Europa und Amerika, Ostasien und Südasien geben soll (§ 10 Abs. 2 Nr. 6 BerlHZG).

(3) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 1:

Nach der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 werden 85 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben.

(4) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 2:

- a) Die verbleibenden 15 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Abs. 2 Nr. 2 vergeben. Die Anzahl der

Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlgespräch wird auf das Dreifache der gemäß Satz 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze begrenzt. Der anzuwendende Maßstab für die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist die Durchschnittsnote gemäß Abs. 3 Satz 2.

- b) Der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 werden Auswahlpunkte gemäß der Anlage zugeordnet. Je nach Ergebnis des Auswahlgesprächs können 3, 6, 9, 12 oder 15 Auswahlpunkte erlangt werden. Die Auswahl erfolgt anhand der sich aus der Summe beider Auswahlpunktzahlen ergebenden Rangfolge in absteigender Reihe.

(5) Für die Durchführung dieses Teils des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im Masterstudiengang Kunstgeschichte im globalen Kontext mit den Schwerpunkten Europa und Amerika, Ostasien und Südasien prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

§ 5

Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlbeauftragten gemäß § 4 Abs. 5 durchgeführt, ist nicht öffentlich und dauert ca. 20 Minuten je Bewerberin oder Bewerber.

(2) Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen oder Bewerber durch eine bzw. einen der Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werkzeuge vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde.

(3) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 6

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der vom Bereich Be-

werbung und Zulassung aufgestellten Rangliste neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. Spätestens bei der Rückmeldung zum zweiten Fachsemester ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 7

Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

(1) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Ranglisten (ohne Namen) zu gewähren.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage zu § 4 Abs. 4 Buchst. b:

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses ausgewiesenen Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 3

Durchschnittsnote	Auswahlpunkte
1,0	50
1,1	48
1,2	46
1,3	44
1,4	42
1,5	40
1,6	38
1,7	36
1,8	34
1,9	32
2,0	30
2,1	28
2,2	26
2,3	24
2,4	22
2,5	20
2,6	19
2,7	18
2,8	17
2,9	16
3,0	15
3,1	14
3,2	13
3,3	12
3,4	11
ab 3,5	10

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Nordamerikastudien

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278), hat der Institutsrat des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin am 9. Juli 2008 folgende Satzung erlassen):*

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerHGG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 BerHZG für den konsekutiven Masterstudiengang Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang).

§ 2

Studienplätze und Bewerbung

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang Nordamerikastudien zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 15. August eines jeden Jahres.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Form beizufügen. Zur Vorbereitung des Auswahlgesprächs gemäß § 5 ist eine

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 24. Juli 2008 bestätigt worden.

Begründung der Motivation zur Bewerbung für den Masterstudiengang Nordamerikastudien im Umfang von etwa drei Seiten einzureichen.

(5) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses das Zeugnis über den in § 3 Abs. 1 genannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss noch nicht vorgelegt werden kann, kann ersatzweise ein aktueller Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) vorgelegt werden. Voraussetzung ist, dass mindestens 40 Leistungspunkte in einem der Fächer gemäß § 3 Abs. 1, darüber hinaus mindestens 80 weitere Leistungspunkte nachgewiesen werden und das Thema der Bachelorarbeit ausgegeben worden ist. Die Bewerbung geht dann mit dem aktuellen Leistungsstand in das Auswahlverfahren ein.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Nordamerikastudien ist ein erster berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss in einem der folgenden Fächer:

- a) Nordamerikastudien,
- b) Geschichte,
- c) Kulturwissenschaft,
- d) Literaturwissenschaft,
- e) Politikwissenschaft,
- f) Soziologie,
- g) Volkswirtschaftslehre oder

in einem interdisziplinären Studiengang mit einem Studienanteil von mindestens 60 Leistungspunkten in den Fächern gemäß Buchst. a) bis g).

(2) Darüber hinaus sind Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch eine von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Freien Universität Berlin durchgeführte Prüfung erbracht werden.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin erfolgen.

(4) Über die Gleichwertigkeit der gemäß Abs. 1 bis 3 vorgelegten Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise gemäß Abs. 1 bis 3 im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft.

§ 4 Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Ab dem Wintersemester 2007/08 werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 10 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5%.

(2) Die Auswahl erfolgt nach:

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG),
2. einer Gewichtung von Studienfächern des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 BerlHZG).

(3) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 1:

Nach der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 werden 85 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Maßstab für die Auswahl ist die im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses ausgewiesene Durchschnittsnote.

(4) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 2:

- a) Die verbleibenden 15 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Abs. 2 Nr. 2 vergeben. Gewichtungsmaßstab ist der in Leistungspunkten ausgedrückte Umfang folgender Studienfächer:
1. Geschichte,
 2. Kulturwissenschaft,
 3. Literaturwissenschaft,
 4. Politikwissenschaft,
 5. Soziologie und
 6. Volkswirtschaftslehre.
- b) Der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 werden Auswahlpunkte gemäß Anlage 1, dem jeweils in Leistungspunkten ausgedrückten Umfang der Studienfächer Auswahlpunkte gemäß Anlage 2 zugeordnet. Die Auswahl erfolgt anhand der sich aus der Summe beider Auswahlpunktzahlen ergebenden Rangfolge in absteigender Reihe.

(5) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der oder dem Vorsitzenden des Institutsrats im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen in dem Masterstudiengang Nordamerikastudien prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

§ 5 Erstellen einer Rangliste

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird auf der Grundlage der im Verfahren erzielten Ergebnisse eine Rangliste gebildet. Besteht nach Abschluss des Auswahlverfahrens Ranggleichheit, so wird die Rangfolge gemäß § 8 a BerlHZG ermittelt.

§ 6 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der vom Bereich Bewerbung und Zulassung aufgestellten Rangliste neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. Spätestens bei der Rückmeldung zum zweiten Fachsemester ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 7 Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

(1) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Ranglisten (ohne Namen) zu gewähren.

**§ 8
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Nordamerikastudien vom 18. Juli 2007 (FU-Mitteilungen 47/2007, S. 1069) außer Kraft.

Anlage 1

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses ausgewiesenen Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 4 Buchst. b)

Durchschnittsnote	Auswahlpunkte
1,0	50
1,1	48
1,2	46
1,3	44
1,4	42
1,5	40
1,6	38
1,7	36
1,8	34
1,9	32
2,0	30
2,1	28
2,2	26
2,3	24
2,4	22
2,5	20
2,6	19
2,7	18
2,8	17
2,9	16
3,0	15
3,1	14
3,2	13
3,3	12
3,4	11
ab 3,5	10

Anlage 2

Zuordnung von Auswahlpunkten zum in Leistungspunkten ausgedrückten Umfang der gewichteten Studienfächer gemäß § 4 Abs. 4 Buchst. b)

Umfang der gewichteten Studienfächer	Auswahlpunkte
60	8
50	7
40	6
30	5
20	4

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

11/2009, 9. März 2009

INHALTSÜBERSICHT

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang English Studies: Literature, Language, Culture des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin	124
Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Medien und Politische Kommunikation des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin	125
Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Soziologie – Europäische Gesellschaften des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin	126
Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Sozial- und Kulturanthropologie des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin	127
Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin	128
Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Politikwissenschaft des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin	129
Ordnung für das Promotionsstudium Global Politics der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin	130

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang English Studies: Literature, Language, Culture des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 28. Januar 2009 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang English Studies: Literature, Language, Culture vom 11. Juli 2007 (FU-Mitteilungen 47/2007, S. 1061) erlassen:*

Artikel I

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.“

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 18. Februar 2009 bestätigt worden.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang English Studies: Literature, Language, Culture ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums

- mit einem Studienanteil an Englischer Philologie in Art und Umfang des Bachelorstudiengangs Englische Philologie (90-Leistungspunkte-Kernfach) der Freien Universität Berlin oder
- mit einem Studienanteil an Englischer Philologie in Art und Umfang des 60-Leistungspunkte-Modulangebots der Freien Universität Berlin oder
- in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft (Komparatistik), Humanwissenschaftlicher Anthropologie, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Kulturwissenschaft, Linguistik (Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft), anderen Philologien, Philosophie, Psychologie oder Soziologie mit einem Studienanteil an Englischer Philologie in Art und Umfang des 30-Leistungspunkte-Modulangebots der Freien Universität Berlin.“

3. Im § 3 Abs. 2 wird ein Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt.

„Bewerberinnen oder Bewerber gemäß § 7 Abs. 3 Satzung für Studienangelegenheiten (SfS), die alle in der Studien- und der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs English Studies: Literature, Language, Culture vorgesehenen Leistungen ausschließlich in englischer Sprache erbringen können, werden vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse befreit.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen
für den Masterstudiengang Medien und Politische
Kommunikation des Fachbereichs Politik- und
Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 12. November 2008 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Medien und Politische Kommunikation vom 16. April 2008 (FU-Mitteilungen 25/2008, S. 508) erlassen:*

Artikel I

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 3. Februar 2009 bestätigt worden.

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen
für den Masterstudiengang Soziologie –
Europäische Gesellschaften des Fachbereichs
Politik- und Sozialwissenschaften
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 12. November 2008 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Soziologie – Europäische Gesellschaften vom 4. Juli 2007 (FU-Mitteilungen 44/2007, S. 843) erlassen:*

Artikel I

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 3. Februar 2009 bestätigt worden.

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen
für den Masterstudiengang Sozial- und
Kulturanthropologie des Fachbereichs Politik- und
Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 12. November 2008 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Sozial- und Kulturanthropologie vom 16. April 2008 (FU-Mitteilungen 25/2008, S. 504) erlassen:*

Artikel I

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 3. Februar 2009 bestätigt worden.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) und § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209), i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), hat der Institutsrat des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin am 4. Februar 2009 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Nordamerikastudien vom 9. Juli 2008 (FU-Mitteilungen 42/2008, S. 1114) Satzung erlassen:*

Artikel I

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 20. Februar 2009 bestätigt worden.

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen
für den Masterstudiengang Politikwissenschaft
des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 12. November 2008 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Politikwissenschaft vom 14. März 2008 (FU-Mitteilungen 17/2008) erlassen:*

Artikel I

Im § 2 Abs. 3 ist „15. August“ durch „31. Mai“ zu ersetzen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 24. Februar 2009 bestätigt worden.

Ordnung für das Promotionsstudium Global Politics der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften am 7. Januar 2009 die folgende Ordnung für das Promotionsstudium Global Politics der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin erlassen:*

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums
 - § 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren
 - § 4 Auswahlgespräche
 - § 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen
 - § 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit
 - § 7 Arbeitsaufwand der Studierenden
 - § 8 Wissenschaftliche Forschungsarbeit
 - § 9 Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen
 - § 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung
 - § 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement
 - § 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich Fremdsprachen
 - § 13 Berichtspflichten, Abschluss und Abbruch des Promotionsstudiums
 - § 14 Inkrafttreten
- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
Anlage 2: Übersicht über die zu erfüllenden Anforderungen
Anlage 3: Betreuungsvereinbarung (Muster)
Anlage 4: Muster für das Zertifikat
Anlage 5: Muster für die Leistungsbescheinigung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt,

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 17. Februar 2009 bestätigt worden.

Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen für das Promotionsstudium Global Politics der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin (Promotionsstudium).

§ 2

Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums

(1) Das Promotionsstudium besteht aus wissenschaftlicher Forschungsarbeit, insbesondere der Anfertigung der Dissertation, einem wissenschaftlichen Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 und der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots. Auf der Grundlage einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung mit einer Partnerhochschule sind ein bis zwei Semester des Promotionsstudiums und Teile der Anforderungen gemäß Anlagen 1 und 2 dort zu absolvieren.

(2) Das Ziel des Promotionsstudiums ist die Ausbildung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dies soll durch das wissenschaftliche Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 und durch die Wahrnehmung eines Betreuungsangebots gefördert werden. Über die wissenschaftlichen Kompetenzen hinaus sollen überfachliche Schlüsselqualifikationen insbesondere in den Bereichen Wissensvermittlung, Wissenschaftsmanagement und Fremdsprachenkenntnisse erworben werden. Das Promotionsstudium soll die Kooperation zwischen Disziplinen fördern und soll die Studierenden insbesondere auf die Übernahme von wissenschaftlichen Nachwuchspositionen in Hochschulen, Forschungseinrichtungen und in sonstigen wissenschaftsnahen öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbereiten.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Bewerbungsfrist endet am 15. Januar jeden Jahres für das folgende Sommersemester und am 15. Mai jeden Jahres für das folgende Wintersemester. Regelzeitpunkte zur Aufnahme des Studiums sind jeweils der 1. April für das Sommersemester und der 1. Oktober für das Wintersemester. In begründeten Ausnahmefällen können bei entsprechender Begutachtung durch zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, zu einem anderen Zeitpunkt Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern eine Studienaufnahme zu diesem Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist.

(2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften (Fachbereich) setzt eine Auswahlkommission ein. Die Mitglieder werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestellt. Sie besteht aus:

- der oder dem Beauftragten als der oder dem Vorsitzenden;

- mindestens zwei weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, und
- einer promovierten akademischen Mitarbeiterin oder einem promovierten akademischen Mitarbeiter, soweit promovierte akademische Mitarbeiter an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, als stimmberechtigten Mitgliedern.
- einer oder einem Studierenden des jeweiligen Promotionsstudiums mit beratender Stimme.

Die Koordinatorin oder der Koordinator des Promotionsstudiums und die Frauenbeauftragte des Fachbereichs nehmen an den Sitzungen der Auswahlkommission mit beratender Stimme teil. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der oder des Studierenden ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) die schriftliche Feststellung durch den zuständigen Promotionsausschuss, dass eine auflagenfreie und unbefristete Zulassung zur Promotion möglich ist, soweit diese nicht vorliegt, kann eine befristete Zulassung zum Promotionsstudium erfolgen. Der Bescheid über eine unbefristete oder befristete, mit Auflagen versehene Zulassung zur Promotion ist innerhalb von drei Monaten nachzureichen;
- b) ein mit hervorragenden Leistungen abgeschlossener, für das Promotionsstudium wesentlicher Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland oder ein gleichwertiger ausländischer Studienabschluss;
- c) ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotential,
- d) bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist und die den für die Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Studienabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, die Vorlage eines Nachweises über Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes. Der Nachweis kann auch im Rahmen von Auswahlgesprächen gemäß § 4 geführt werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission. Davon abweichende Anforderungsniveaus sowie die ggf. weiterer Sprachen können individuell in Abhängigkeit von Anforderungen des Themas des Dissertationsvorhabens festgelegt werden,
- e) sofern vorgesehene Anforderungen im Verlauf des Promotionsstudiums von Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, in deutscher Sprache erfüllt werden sol-

len, ist der Nachweis der vollen sprachlichen Studierfähigkeit durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit DSH 2 oder einen gleichwertigen Kenntnisstand gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen oder Bewerber an der Freien Universität zu führen. Der Nachweis kann auch im Rahmen von Auswahlgesprächen gemäß § 4 geführt werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission.

- f) die Einreichung einer tabellarischen Übersicht über die für das Promotionsstudium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
- g) eine überzeugende Begründung der Motivation zur Bewerbung für das Promotionsstudium,
- h) eine kurze Darstellung des geplanten Dissertationsvorhabens.
- i) zwei Fachgutachten zum Dissertationsvorhaben von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder gleichgestelltem wissenschaftlichen Personal anderer Forschungs- und Bildungsstätten;
- j) ggf. Teilnahme an einem Auswahlgespräch gemäß § 4.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber richten zu den gemäß Abs. 1 festgelegten Bewerbungsterminen eine schriftliche Bewerbung für das Promotionsstudium mit den Nachweisen und Unterlagen gemäß Abs. 3 Buchst. a) bis i) an die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(5) Die Auswahlkommission beschließt aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen und ggf. nach einem Auswahlgespräch gemäß § 4 über die Aufnahme in das Promotionsstudium. Sie kann Hochschullehrerinnen oder -lehrer einer Partnerhochschule gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 an der Beratung vor der Beschlussfassung über die Auswahlvorschläge mitwirken lassen. Unter Fristsetzung kann sie geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen oder Unterlagen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche schriftliche oder mündliche Auskünfte von den Bewerberinnen oder Bewerbern einholen. Sie schlägt dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – die für eine Zulassung zum Promotionsstudium geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber vor.

(6) Sind nach der Durchführung des Auswahlverfahrens mehr geeignete Bewerberinnen oder Bewerber als Studienplätze vorhanden, erstellt die Auswahlkommission eine Rangfolge. Dabei finden folgenden Kriterien Anwendung:

- a) ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotential,
- b) Qualität des Dissertationsprojektes, insbesondere hinsichtlich der Abgestimmtheit des Dissertationsprojekts auf das Profil des Promotionsstudiums,

- c) die fachgutachterlichen Stellungnahmen,
- d) Noten der bisherigen akademischen Abschlüsse und Leistungen,
- e) Qualität der Bewerbungsunterlagen,
- f) bisherige für das Promotionsstudium relevante Berufs- und Praxistätigkeiten,
- g) Auslandserfahrung.

Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(7) Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Immatrikulation bestimmt werden. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß Abs. 6 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit einer kurzen Begründung.

(8) In den Fällen des Erlöschens der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß den Bestimmungen der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) erlischt die Zulassung zum Promotionsstudium.

§ 4 Auswahlgespräche

(1) Die Auswahlkommission kann Bewerberinnen oder Bewerber nach Durchsicht der Bewerbungsunterlagen zur Teilnahme an Auswahlgesprächen einladen.

(2) Die Ladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde. Bei Ladung im Ausland ist die Frist angemessen zu verlängern.

(3) Die Auswahlgespräche werden von mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission durchgeführt.

(4) Das Auswahlgespräch dauert etwa 30 Minuten.

(5) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

(6) In begründeten Ausnahmefällen können neben dem Auswahlgespräch auch andere gleichwertige Auswahlinstrumente eingesetzt werden. Die Bestimmungen von Abs. 1 bis Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen

(1) Das Promotionsstudium enthält vorhabenbezogene und übergreifende wissenschaftliche Anteile (§ 9) sowie überfachliche Studienangebote zu Wissensver-

mittlung (§ 10), Wissenschaftsmanagement (§ 11) und Fremdsprachen (§ 12).

(2) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester.

(3) Die Unterrichtssprachen des Promotionsstudiums sind in der Regel Englisch und Deutsch. Alle vorgesehenen Anforderungen im Rahmen des Promotionsstudiums können ausschließlich in Englisch erfüllt werden.

§ 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit

(1) Der Fachbereichsrat bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Durchführung des Promotionsstudiums sowie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von drei Jahren.

(2) Die oder der Beauftragte führt die laufenden Geschäfte des Promotionsstudiums. Sie oder er ist insbesondere für die wissenschaftliche Koordination verantwortlich. Die oder der Beauftragte berichtet der DRS über die Entwicklung des Promotionsstudiums im jeweils vorangegangenen akademischen Jahr.

(3) Die oder der Beauftragte stellt sicher, dass den einzelnen Studierenden mit deren Zustimmung jeweils ein Betreuungsteam zugeordnet wird. Das Betreuungsteam besteht im Regelfall aus drei Betreuern bzw. Betreuerinnen aus dem Kreis der am Promotionsstudium beteiligten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Freien Universität Berlin. Hochschullehrerinnen oder -lehrer einer Partnerhochschule gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 können dem Betreuungsteam gemäß Satz 1 angehören. In fachlich begründeten Ausnahmefällen kann eine auswärtige Hochschullehrerin oder ein auswärtiger Hochschullehrer, die oder der nicht der Partnerhochschule gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 angehört, Mitglied des Betreuungsteams sein. Mindestens ein Mitglied des Betreuungsteams muss Mitglied des Fachbereichs und Mitglied der DRS sein.

(4) Das Betreuungsteam legt anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums, unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 und unter Berücksichtigung der an der Partnerhochschule zu erfüllenden Anforderungen, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Leistungen fest, die von der oder dem Studierenden zu absolvieren sind.

(5) Über die durch die Aufnahme des Promotionsstudiums entstehenden gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Studierenden und Betreuungsteam wird von den Beteiligten eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 3 unterzeichnet und in die jeweilige Promotionsakte aufgenommen. Die Betreuungsvereinbarungen mit ihren Anlagen werden jährlich durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert.

§ 7

Arbeitsaufwand der Studierenden

(1) Der Aufwand der Studierenden für die erfolgreiche Erfüllung der Anforderungen des wissenschaftlichen Studiums gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots des Promotionsstudiums ist der Anlage 1, die vorgesehenen Anforderungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

(2) Auf die Sprachausbildung gemäß Abs. 12 können insgesamt bis zu 6 Semesterwochenstunden (SWS) mit maximal 9 Leistungspunkten (LP entfallen).

§ 8

Wissenschaftliche Forschungsarbeit

(1) Die wissenschaftliche Forschungsarbeit gemäß § 2 Abs. 1 dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung.

(2) Die Inhalte des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums basieren in der Regel auf den Forschungsgegenständen der Betreuenden und Lehrenden des Promotionsstudiums.

(3) Im Rahmen der wissenschaftlichen Forschungsarbeit ist ein Auslandsaufenthalt im Umfang von in der Regel sechs bis zwölf Monaten erwünscht. Dabei dürfen Auslandsaufenthalte gemäß § 2 Abs. 1 und Satz 1 insgesamt 12 Monate nicht überschreiten.

§ 9

Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen

(1) Im Rahmen des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums sind insbesondere folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

(a) Online-Module und Intensivseminare (Blended Learning)

Ein Online-Modul wird von einem oder mehreren Hochschullehrerinnen oder -lehrern verantwortet. Ziel der Online-Module ist die Vermittlung von Lerninhalten über neue interaktive Lernformen. Jedes Online-Modul wird von einem einleitenden oder abschließenden Intensivseminar begleitet. Ein Intensivseminar wird von einem oder mehreren Hochschullehrerinnen oder -lehrern verantwortet. Soweit möglich werden die Erstellerinnen oder Ersteller der Online-Module sowie das jeweilige Betreuungsteam in die Intensivseminare eingebunden. Ziel der Intensivseminare ist die Begleitung des interaktiven Lernprozesses sowie die Ermöglichung interkulturellen Lernens.

(b) Interdisziplinäre Seminare oder Vorlesungen

Eine Veranstaltung wird von einem oder mehreren Hochschullehrerinnen oder -lehrern verantwortet. Das Ziel ist die Vermittlung von neuesten Theorien, Metho-

den oder Forschungsergebnissen unter interdisziplinären und interkulturellen Aspekten.

(c) Präsentationsseminare oder Forschungskolloquien

Ziel der Teilnahme ist das Erlernen der Präsentation und Diskussion von eigenen und anderen Forschungsprojekten und Forschungsergebnissen in englischer Sprache oder deutscher Sprache bzw. in der jeweiligen Sprache der Partnerhochschule.

(d) Vertiefende vorhabenbezogene Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an vertiefenden Lehrveranstaltungen soll es den Studierenden ermöglichen, spezielle Kenntnisse zu erwerben, die für eine erfolgreiche Durchführung des Dissertationsvorhabens erforderlich sind.

(e) Projektmodule

(1) Ziel eines Projektmoduls ist es, den Studierenden praktische Erfahrungen in Projektorganisation und -management im Forschungsbereich zu vermitteln. Dabei ist die Organisation und Koordination von wissenschaftlichen Aktivitäten, ggf. auch die Akquise von Drittmitteln, gemäß § 11 Inhalt des Projektmoduls. Ein Projektmodul kann die Organisation und Koordination einer Forschungskonferenz beinhalten.

(2) Für alle Veranstaltungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie für die Wahrnehmung eines Betreuungsangebots besteht eine Verpflichtung zu regelmäßiger und aktiver Teilnahme. Art und Umfang der über die Teilnahme hinausgehenden Anforderungen sind in der Anlage 2 geregelt. Alle Lehrveranstaltungen werden mit einem Nachweis nach dem European Credits Transfer System (ECTS) abgeschlossen.

(3) Lehrangebote von anderen, auch ausländischen Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie im Rahmen von Kooperationen von Max-Planck-Research Schools, Sonderforschungsbereichen oder anderen Forschungsverbänden und Promotionsprogrammen anderer in- und ausländischer Hochschulen oder Bildungsstätten mit Promotionsrecht sowie außerhochschulischen Einrichtungen können in das Promotionsstudium einbezogen werden, sofern sie in Anforderung und Verfahren jeweils die Erbringung gleichwertiger Leistungen vorsehen.

(4) Mindestens 50 vom Hundert der in dieser Ordnung vorgesehenen Leistungspunkte (LP) müssen im Rahmen des Promotionsstudiums an der Freien Universität Berlin erbracht werden.

§ 10

Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung

Die Studierenden sollen Kompetenzen in den Bereichen Lehre, Kommunikation und Präsentation erwerben. Dar-

über hinaus sollen sie die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit regelmäßig auf wissenschaftlichen Tagungen vorstellen. Außerdem ist ihnen durch das jeweilige Betreuungsteam angemessene Gelegenheit einzuräumen, größere Zusammenhänge ihres Forschungsgebiets im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu vermitteln. In diesem Rahmen soll den Studierenden ermöglicht werden, sich aktiv auf eine Lehrtätigkeit an Hochschulen fachlich und didaktisch vorzubereiten.

§ 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement

Die Studierenden sollen erste Einblicke in die Planung von Forschungsprojekten und die Akquirierung von Drittmitteln erwerben und allgemeine Fähigkeiten im Forschungsmanagement sowie bei der Organisation und Koordination von wissenschaftlichen Aktivitäten entwickeln. Dies kann auch durch die Mitwirkung an der Vorbereitung eines Forschungsprojekts von am Promotionsstudium beteiligten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern geschehen.

§ 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich Fremdsprachen

(1) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sollen im Verlauf des Promotionsstudiums Deutschkenntnisse erwerben, die es ihnen ermöglichen, sich angemessen in einer deutschsprachigen wissenschaftlichen Umgebung zu integrieren.

(2) Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen im Verlauf des Promotionsstudiums Englischkenntnisse erwerben, die über die gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. d) nachzuweisenden Kenntnisse hinausgehen und ihnen ermöglichen, in wissenschaftlichem Rahmen mündlich und schriftlich zu kommunizieren (Wissenschaftliches Englisch).

(3) Sind gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. d) abweichende Anforderungsniveaus oder weitere Sprachen festgelegt worden, können weitere Kenntnisse in diesen Sprache erworben und nachgewiesen werden.

(4) Studierende sollen mindestens Grundkenntnisse in der für die Wissensvermittlung an einer Partnerhochschule üblichen Sprache erwerben.

§ 13 Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums

(1) Die Studierenden berichten in den Seminaren gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. c) regelmäßig über Verlauf und Stand ihres Dissertationsvorhabens. Näheres zu

Form, Umfang und Terminen der Berichte wird in den Betreuungsvereinbarungen gemäß Anlage 3 geregelt.

(2) Jährlich fertigen die Studierenden einen Bericht über ihr Dissertationsvorhaben, ihre Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Tagungen und Workshops und über ihren Auslandsaufenthalt in schriftlicher Form an.

(3) Auf der Basis des jährlichen Berichtes erfolgt eine Evaluation der oder des Studierenden durch das Betreuungsteam. Es wird geprüft, ob bei der oder dem Studierenden sowohl im Bezug auf die Beteiligung am Promotionsstudium als auch auf den Stand des Dissertationsvorhabens ein angemessener Fortschritt erkennbar ist. Insbesondere müssen die in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfolgreich erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen sein. Anforderungen sind die zeitgerechte Erfüllung von Forschungsaufgaben, besonders bei der Anfertigung der Dissertation, und die zeitgerechte Erfüllung der Anforderungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots. Im Falle eines negativen Ergebnisses der Evaluation wird dieses der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium schriftlich mitgeteilt und begründet.

(4) Die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium entscheidet auf der Grundlage des Votums des Betreuungsteams über den weiteren Verbleib der oder des Studierenden im Promotionsstudium und veranlasst ggf. die Exmatrikulation. Zuvor ist der oder dem Studierenden durch das Betreuungsteam rechtzeitig und in schriftlicher Form mitzuteilen, dass der erfolgreiche Abschluss der Dissertation gefährdet ist. Im Rahmen eines Beratungsgesprächs zwischen der oder dem betroffenen Studierenden und dem Betreuungsteam sollen die Probleme identifiziert und angemessene Schritte zur Problemlösung festgelegt werden. Über Verbleib im oder Ausschluss aus dem Promotionsstudium soll die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium in der Regel erst nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums und einer Anhörung der am Gespräch gemäß Satz 3 Beteiligten eine Entscheidung gemäß Satz 1 fällen.

(5) Alle schriftlichen Unterlagen, die die Studierenden betreffen, werden in die jeweilige Promotionsakte aufgenommen.

(6) Sind alle in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfüllt, werden über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums ein Zertifikat und eine Leistungsbescheinigung ausgestellt gemäß Anlagen 4 und 5.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Semester	Lehrveranstaltung	LP	Davon FUB	Davon Partnerhochschule
Erstes Semester	1.1. Kolloquium der FUB	3	3	
	2.1. Current Macro-Theoretical Debates in International Relations and their Applicability in Research (Online-Kurs, Einführung durch Intensivseminar)	4	4	
	4.1. bis 4.3. Wahlpflichtkurse an der FUB (wahlweise im 2. Semester)	4	4	
Zweites Semester	1.1. Kolloquium der FUB	3	3	
	3.1. Designing and Conducting Social Research	4	4	
	3.2. Designing and Conducting Social Research (Tutorium)	2	2	
	LP 1. und 2. Semester	20	20	
Drittes Semester an der Partnerhochschule	1.1. Kolloquium der Partnerhochschule	3		3
	2.2. Comparing Strengths and Weaknesses of Theoretical Approaches to Global Politics (Online-Kurs, Einführung durch Intensivseminar)	4	4	
	3.4. Dissertationsbezogener Wahlpflichtkurs an der Partnerhochschule (wahlweise 3.3. im 1. oder 2. Semester an der FUB)	4		4
	4.1. bis 4.3. Wahlpflichtkurse an der Partnerhochschule (wahlweise im 4. Semester)	4		4
Viertes Semester an der Partnerhochschule oder an der FUB	1.1. Kolloquium der Partnerhochschule	3		3
Fünftes Semester	4.4. Projektmodul Konferenz	2	2	
	LP 3. und 4. Semester	20	6	14
	LP Studienprogramm insgesamt	40	26	14
Sechstes Semester	5. Dissertation	140		
	LP insgesamt	180		

Anlage 2: Übersicht über die zu erfüllenden Anforderungen

Modul	Veranstaltung	Lehr- und Lernformen	Anforderungen	LP	Teilnahme-pflicht
Modul 1	1.1. Kolloquium	Präsentationsseminar oder Forschungskolloquium	<ul style="list-style-type: none"> ● Erstellung mindestens eines ausführlichen Exposés (Forschungsdesign) pro Semester, Präsentation und mündliche Diskussion ● Aktive Mitarbeit in der Semindiskussion 	12	Pflicht
Modul 2	2.1. Current Macro-Theoretical Debates in International Relations and their Applicability in Research (online)	Online-Kurs und Intensivseminar	<p>Online-Kurs:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Regelmäßige Aufgabenstellung, Übernahme von regelmäßigen Aufgaben, Kurzhäuserarbeiten oder übergreifendes Examen über die Inhalte des Online-Kurses in Form eines „take-home Exams“ zu einer vorgegebenen Fragestellung (Anforderung: pass) ● Teilnahme an Discussion Board and Working Groups <p>Intensivseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Aktive Mitarbeit in der Semindiskussion 	4	Pflicht
	2.2. Comparing Strengths and Weaknesses of Theoretical Approaches to Global Politics (online)	Online-Kurs und Intensivseminar	<p>Online-Kurs:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Regelmäßige Aufgabenstellung, Übernahme von regelmäßigen Aufgaben, Kurzhäuserarbeiten oder übergreifendes Examen über die Inhalte des Online-Kurses in Form eines „take-home Exams“ zu einer vorgegebenen Fragestellung (Anforderung: pass) ● Teilnahme an Discussion Board and Working Groups <p>Intensivseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Aktive Mitarbeit in der Semindiskussion 	4	Pflicht
Modul 3	3.1. Designing and Conducting Social Research	Interdisziplinäres Seminar	<ul style="list-style-type: none"> ● Aktive Mitarbeit in der Diskussion ● Übergreifendes Examen über die Inhalte des Kurses in Form eines „take-home Exams“ zu einer vorgegebenen Fragestellung (Anforderung: pass) 	4	Pflicht
	3.2. Designing and Conducting Social Research (Tutorium)	Vertiefende vorhabenbezogene Lehrveranstaltung	<ul style="list-style-type: none"> ● Aktive Mitarbeit in der Semindiskussion ● Übernahme einer mündlichen Präsentation und/oder Erstellung einer schriftlichen Vorlage zu einem Thema des Moduls 3.1. (möglichst aus dem Kontext der Dissertation) 	2	Pflicht
	3.3. Kurs im Fachgebiet der Dissertation	Interdisziplinäres Seminar oder Vorlesung	<ul style="list-style-type: none"> ● Aktive Mitarbeit in der Semindiskussion ● Übernahme einer mündlichen Präsentation und/oder Examen je nach Anforderungen des Kurses an der FUB 	4	Wahlpflicht
	3.4. Kurse an der Partnerhochschule	Interdisziplinäres Seminar oder Vorlesung	<ul style="list-style-type: none"> ● Anforderungen bestimmt die Partnerhochschule – Vergleichbarkeit wird angestrebt 		Wahlpflicht

Modul	Veranstaltung	Lehr- und Lernformen	Anforderungen	LP	Teilnahme-pflicht
Modul 4	4.1. Sprachkurs	Spracherwerb	<ul style="list-style-type: none"> Anforderungen gemäß dem jeweiligen Sprachkurs 	8	Wahlpflicht
	4.2. Lehre, Kommunikation und Präsentation	Wissensvermittlung	<ul style="list-style-type: none"> Anforderungen gemäß dem jeweiligen Kurs 		Wahlpflicht
	4.3. Verfassen von wissenschaftlichen Arbeiten	Wissensvermittlung	<ul style="list-style-type: none"> Anforderungen gemäß dem jeweiligen Kurs 		Wahlpflicht
	4.4. Projektmodul Konferenz	Projektmodul/ Wissenschafts-management	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinsame Organisation und Koordination einer Forschungskonferenz; ggf. Einwerbung von Drittmitteln Übernahme der Ausarbeitung eines Artikels aus dem Kontext der Dissertation und mündliche Präsentation von Ergebnissen der Forschungstätigkeit in einem Fachvortrag Aktive Mitarbeit in der Konferenzdiskussion 	2	Pflicht
Modul 5	5.1. Dissertation	Dissertation	<ul style="list-style-type: none"> Erarbeiten und Verfassen der Dissertation 	140	Pflicht

Anlage 3: Betreuungsvereinbarung (Muster)

Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 5

zwischen

_____ (Die oder der Studierende)

_____ (Die Betreuerin oder der Betreuer gemäß der Promotionsordnung – Betreuerin oder Betreuer – sowie die weiteren Mitglieder des Betreuungsteams)

_____ (Die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium – Beauftragte oder Beauftragter).

1. [*Frau oder Herr: Vorname Name*] ist seit dem 1. Oktober 20XX Studierende oder Studierender des Promotionsstudiums Global Politics und verfasst in dessen Rahmen an der Freien Universität Berlin eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

„[.....]“.

Das Dissertationsvorhaben ist von der oder dem Studierenden auf Basis eines schriftlichen Exposés vorgestellt und von der Auswahlkommission, der Betreuerin oder dem Betreuer sowie von der oder dem Beauftragten des Promotionsstudiums befürwortet worden.

2. Die Betreuung des Dissertationsvorhabens erfolgt durch ein Betreuungsteam gemäß § 6 Abs. 3. Dem Betreuungsteam gehören folgende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an:

1. (als Betreuerin oder Betreuer)
2. (als weiteres Mitglied des Betreuungsteams)
3. (ggf. als drittes Mitglied des Betreuungsteams)

Scheidet ein Mitglied des Betreuungsteams vor der Einreichung der Dissertation aus, trägt die oder der Beauftragte dafür Sorge, dass eine angemessene Betreuung weiterhin gewährleistet wird.

3. Das Betreuungsteam legt ggf. gemäß § 6 Abs. 4 vor Studienbeginn anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der von der oder dem Studierenden zu absolvierenden Lehrveranstaltungen fest. Weiterhin wirkt das Betreuungsteam darauf hin, dass der oder dem Studierenden angemessene Arbeitsmöglichkeiten gewährt werden.

4. Die oder der Studierende erarbeitet im Einvernehmen mit dem Betreuungsteam die theoretischen und methodischen Eckpunkte für das Dissertationsvorhaben und einen detaillierten Arbeits- und Zeitplan. Das Betreuungsteam kommentiert und bewertet den Projekt- und Studienfortschritt der oder des Studierenden in angemessenen Abständen, in mündlicher oder schriftlicher Form. Regelmäßige Berichte der oder des Studierenden gewähren dem Team Einsicht in die Arbeitsfortschritte. Während der Vorlesungszeit eines Semesters finden Beratungs- und Betreuungstermine in der Regel mindestens einmal monatlich statt. Darüber hinaus sind bei Bedarf kurzfristige Terminvereinbarungen zu treffen. Bestehen entweder von Seiten des Betreuungsteams bzw. der oder des Studierenden Bedenken hinsichtlich einer weiteren Zusammenarbeit mit einzelnen Mitgliedern des Betreuungsteams oder dem Betreuungsteam insgesamt, so ist die oder der Beauftragte darüber zu informieren. Die oder der Beauftragte leitet anschließend geeignete Schritte ein.

5. Die Einreichung der Dissertation ist innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 5 Abs. 2. anzustreben. Es gilt der in der Anlage aufgeführte Arbeits- und Zeitplan, Stand von [*Datum*] bzw. neuere vereinbarte und beigefügte Pläne. Diesen Plänen ist jeweils vom Betreuungsteam zuzustimmen. Die oder der Studierende verpflichtet sich, bei relevanten Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan umgehend das Betreuungsteam darüber zu informieren. Das Betreuungsteam und die oder der Beauftragte unterstützen die Einhaltung des Arbeits- und Zeitplans.

6. Die oder der Studierende bedarf zur Übernahme jeder entgeltlichen oder unentgeltlichen Nebentätigkeit der vorherigen Befürwortung des Betreuungsteams und der vorherigen Genehmigung der oder des Beauftragten. Die Genehmigung einer Nebentätigkeit ist zu versagen, wenn zu befürchten ist, dass die von der oder dem Studierenden im Rahmen des Promotionsstudiums zu erfüllenden Pflichten und Anforderungen nicht im vorgesehenen Maße erfüllt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der oder des Studierenden so stark in Anspruch nimmt, dass die Erreichung der Ziele des Promotionsstudiums gefährdet ist.
7. Die oder der Studierende hat seinen Wohnsitz so zu nehmen, dass die Erfüllung der Pflichten und Anforderungen im Rahmen des Promotionsstudiums keine Beeinträchtigung erfährt.
8. Die oder der Studierende und die Mitglieder des Betreuungsteams verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ehrenkodex) der Freien Universität Berlin vom 17. April 2002 (FU-Mitteilungen 29/2002). Dazu gehört für die Studierende oder den Studierenden, sich in Zweifelsfällen mit dem Betreuungsteam oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten. Für die Mitglieder des Betreuungsteams bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse der oder des Studierenden zu achten und zu benennen.
9. Die Betreuungsvereinbarung mit ihren Anlagen wird jährlich durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert. Bei einer Verlängerung der Bearbeitung des Dissertationsvorhabens über das Ende der Regelstudienzeit hinaus wird ggf. eine neue Betreuungsvereinbarung dem der oder dem Beauftragten zur Zustimmung vorgelegt. Alle Beteiligten erklären sich einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung durch die Graduiertenschule dienen. Bei einem Abbruch der Promotion sind schriftliche Begründungen von allen Beteiligten an den Vorstand der Graduiertenschule zu leiten.

Datum und Unterschriften:

(Die oder der Studierende),

(Die Betreuerin oder der Betreuer gemäß der Promotionsordnung – Betreuerin oder Betreuer – sowie die weiteren Mitglieder des Betreuungsteams)

(Die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium)

Anlage 4: Muster für das Zertifikat



**Promotionsstudium Global Politics
der Dahlem Research School
der Freien Universität Berlin**

Zertifikat

über den erfolgreichen Abschluss des
Promotionsstudiums **Global Politics**

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium **Global Politics** der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen 11/2009)

Frau/Herr

geboren am

in

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium **Global Politics** vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

Berlin, den

(L.S.)

Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs
Politik- und Sozialwissenschaften

Die oder der Beauftragte für das
Promotionsstudium

Anlage 5: Muster für die Leistungsbescheinigung



**Promotionsstudium Global Politics
der Dahlem Research School
der Freien Universität Berlin**

Leistungsbescheinigung

über den erfolgreichen Abschluss des
Promotionsstudiums **Global Politics**

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium **Global Politics** der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen 11/2009)

Frau/Herr

geboren am _____ in _____

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium **Global Politics** vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

Im Einzelnen wurden folgende Leistungen erbracht:

Studieneinheiten (Module)	Leistungen
---------------------------	------------

Berlin, den _____

(L.S.)

Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs
Politik- und Sozialwissenschaften

Die oder der Beauftragte für das
Promotionsstudium

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.